



Fachliche Anfrage und Vorschlag zur Übertragung eines landesrechtlichen Prüfauftrags auf den bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hinsichtlich des Heizungskatalogs nach § 42 GModG

Betreff: Schließung der Vollzugslücke bei den Anforderungen des Gebäudemodernisierungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Gebäudemodernisierungsgesetzes am 29.07.2026 stellt sich aus Sicht des Schornsteinfegerhandwerks die Frage, wie die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei neu eingebauten Feuerungsanlagen in der Praxis sichergestellt werden soll. Nach der derzeitigen Ausgestaltung besteht hier eine erhebliche Vollzugslücke. Zwar enthält das GModG konkrete Anforderungen an neu eingebaute Heizungsanlagen, es fehlt jedoch an einer durchgängigen und für den Eigentümer klar erkennbaren Vollzugsstruktur. Bereits in unserer bisherigen Betrachtung wurde deutlich, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bei der Inbetriebnahme einer neuen Feuerungsanlage mit dieser befasst ist und damit praktisch an der Stelle tätig wird, an der eine neue Anlage erstmals hoheitlich beurteilt wird.

Diese Vollzugslücke ist aus unserer Sicht insbesondere dadurch entstanden, dass der Bund zwar materielle Anforderungen an den Einbau und Betrieb von Heizungsanlagen vorgibt, sich beim tatsächlichen Vollzug jedoch weitgehend aus der Verantwortung zurückzieht und die konkrete Umsetzung des GModG den Ländern überlässt. Damit stehen die Länder vor der Aufgabe, eigene Vollzugsstrukturen zu schaffen, obwohl die zugrunde liegenden Anforderungen bundesrechtlich vorgegeben werden.

Für Eigentümer kann dies zu einer besonders problematischen Situation führen. Eine Heizungsanlage kann die bauordnungsrechtlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Betriebs- und Brand-sicherheit sowie der sicheren Abführung der Verbrennungsgase erfüllen, obwohl daneben Anforderungen des GModG oder eines landesrechtlichen Klimaschutzgesetzes zu beachten sind. Die bestehende baurechtliche Abnahme führt für den Eigentümer nachvollziehbar zu der Annahme, dass seine neu errichtete Anlage ordnungsgemäß und zulässig betrieben werden kann. Wird erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass weitere energie- oder klimaschutzrechtliche Anforderungen bestehen oder nicht eingehalten wurden, entsteht ein für die Bürgerinnen und Bürger nur schwer nachvollziehbarer Widerspruch. Auf diese Gefahr einer zunächst erteilten hoheitlichen Bescheinigung bei der Abnahme und einer späteren Beanstandung durch die Feuerstättenschau haben wir bereits hingewiesen.

Es war nie
einfach nur
GLÜCK.

Bundesverband des
Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -
(juristische Person des privaten Rechts)
Westerwaldstr. 6
53757 Sankt Augustin

Mo. bis Do. - 8:30 bis 16:30 Uhr
Fr. - 8:30 bis 13:00 Uhr
FON: 02241 3407-0
Mail: ziv@schornsteinfeger.de

VR-Bank Rhein-Sieg eG
DE64 3706 9520 5603 7340 19
GENODED1RST
UST-IdNr.: DE 119 355 392



**WIR MACHEN
ENERGIEWENDE.**
EINFACH.

Aus unserer Sicht sollte daher eine möglichst einfache und praxisgerechte Lösung gewählt werden, die bestehende Vollzugsstrukturen nutzt und zugleich verhindert, dass Eigentümer erst nach der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Anlage von zusätzlichen gesetzlichen Anforderungen erfahren. Wir schlagen deshalb vor, die bereits bestehende baurechtliche Abnahme durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, um einen klar definierten Informationsauftrag zu ergänzen. Im Rahmen dieser Abnahme sollte der Eigentümer über die für seine neu eingebaute Feuerungsanlage maßgeblichen Anforderungen des GModG sowie gegebenenfalls bestehende zusätzliche Anforderungen eines landesrechtlichen Klimaschutzgesetzes informiert werden.

Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die vollständige energetische Fachplanung oder die Verantwortung für die Auslegung der Heizungsanlage zu übertragen. Seine Aufgabe sollte vielmehr darin bestehen, den Eigentümer anlässlich der ohnehin stattfindenden hoheitlichen Abnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen hinzuweisen und dadurch sicherzustellen, dass diese Anforderungen frühzeitig bekannt sind. Diese Abgrenzung entspricht auch unserer bisherigen Position, wonach der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger eine hoheitliche Kontrollfunktion wahrnehmen kann, ohne die Planungsverantwortung des Eigentümers oder des Fachunternehmers zu übernehmen.

Ein solcher Informationsauftrag würde die bestehende Vollzugslücke nicht durch den Aufbau zusätzlicher Verwaltungsstrukturen, sondern durch die Nutzung einer bereits vorhandenen und etablierten hoheitlichen Struktur adressieren. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verfügt über die erforderliche heizungstechnische Sachkunde und ist bei neu eingebauten Feuerungsanlagen ohnehin mit deren Abnahme befasst. Damit kann die Information zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem mögliche spätere ordnungsrechtliche Verfahren vermieden werden können.

Voraussetzung hierfür ist eine eindeutige landesrechtliche Grundlage. Die zusätzliche Aufgabe sollte hinsichtlich Umfang, Inhalt und Rechtswirkung klar beschrieben werden. Gleichzeitig wäre die bestehende Gebührenregelung für die baurechtliche Abnahme entsprechend anzupassen, da mit dem zusätzlichen Informationsauftrag ein weiterer hoheitlicher Leistungsumfang verbunden wäre. Bereits in unserer bisherigen Position haben wir darauf hingewiesen, dass zusätzliche Aufgaben nicht lediglich informell im Rahmen der bestehenden Abnahme erwartet werden dürfen, sondern eine eindeutige rechtliche Grundlage und eine entsprechende Vergütungsregelung benötigen.

Eine solche Lösung hätte einen wesentlichen Vorteil für die Bürgerinnen und Bürger. Der Eigentümer erhielte im Rahmen eines bestehenden hoheitlichen Verfahrens eine klare Information darüber, welche weiteren Anforderungen für seine Heizungsanlage gelten. Damit könnten widersprüchliche Aussagen unterschiedlicher Stellen und spätere Beanstandungen vermieden werden. Zugleich würde eine transparente und nachvollziehbare Verwaltungspraxis geschaffen, ohne für Eigentümer oder Behörden ein zusätzliches eigenständiges Verfahren einzuführen.

Wie relevant diese Vollzugslücke in der Praxis werden kann, zeigt beispielhaft der Neueinbau einer konventionellen Stein- oder Braunkohleheizung. Der Heizungskatalog des § 42 Abs. 2 GModG führt verschiedene zulässige Heizungsoptionen auf, während eine konventionelle Stein- oder Braunkohleheizung dort nicht ausdrücklich genannt wird. Eine solche Anlage könnte gleichwohl die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Betriebs- und Brandsicherheit erfüllen und damit die baurechtliche Abnahme bestehen, obwohl ihre Zulässigkeit nach dem GModG zumindest fraglich ist. Genau an diesem Beispiel wird deutlich, dass eine rein baurechtliche Betrachtung nicht ausreicht, wenn der Eigentümer gleichzeitig davon ausgehen darf, mit der erfolgten Abnahme sämtliche für den Betrieb wesentlichen Anforderungen erfüllt zu haben.

Eine weitere erhebliche Vollzugslücke besteht im Bereich der sogenannten Biotreppe. Eigentümer, die heute eine neue Öl- oder Gasheizung einbauen, erhalten derzeit nicht verlässlich die Information, dass sie künftig verpflichtet sind, steigende Anteile biogener Brennstoffe, beispielsweise Biomethan,

zu verwenden. Wird der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erst im Rahmen der nächsten Feuerstättenschau mit dieser Verpflichtung konfrontiert, kann es dazu kommen, dass der Eigentümer erstmals zu diesem Zeitpunkt von den Anforderungen erfährt. Ist die gesetzliche Frist dann bereits verstrichen, kann der Verstoß nicht mehr rechtzeitig behoben werden. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wäre in diesem Fall verpflichtet, den Sachverhalt unverzüglich an die zuständige untere Behörde weiterzugeben. Diese müsste anschließend ein ordnungsrechtliches beziehungsweise gegebenenfalls ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Damit entsteht nicht nur eine für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger kaum nachvollziehbare Situation, sondern zugleich ein erheblicher zusätzlicher Vollzugsaufwand für die Länder, der durch eine frühzeitige und verbindliche Information im Rahmen der baurechtlichen Abnahme vermieden werden könnte.

Deshalb sollte auf Landesebene geprüft werden, wie der Informationsauftrag im Rahmen der baurechtlichen Abnahme rechtssicher verankert und in die bestehende Gebührenstruktur aufgenommen werden kann. Damit würde eine vom Bund hinterlassene Vollzugslücke mit einer schlanken und praxisnahen Lösung geschlossen, bestehende Strukturen würden genutzt und Eigentümer frühzeitig vor möglichen Fehlentscheidungen und daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen geschützt.

Mit freundlichen Grüßen